

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 - Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Tree House Swans gGmbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung
 - a) der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie
 - c) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Zur Verwirklichung dieses Zwecks ist Gegenstand des Unternehmens die Gewährung von Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie, von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege und von Hilfen zur Erziehung und ergänzende Leistungen.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie ist ferner berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen und ihre Geschäfte zu führen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.
4. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 - Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot, Vermögensbindung

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigen.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe oder die Förderung der Erziehung.

§ 4 - Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist gleich dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Eintragung erfolgt.

§ 5 - Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00 - in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend -. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den lau-

fenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils Euro 1,00, die wie folgt übernommen werden:

Frau Shirley Mertens, geb. am 11.08.1974, Köln, übernimmt 25.000 Geschäftsanteile (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 25.000)..

2. Die Stammeinlagen sind in Geld, zur Hälfte sofort und mit dem Rest nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu entrichten.

§ 6 - Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft auch dann allein zu vertreten, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien.
3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für die Liquidatoren.

§ 7 - Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die Geschäftsführer haben die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte einzuholen:

- a) dem Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleicher Rechte,
- b) der Gründung, dem Erwerb und der Veräußerung anderer Unternehmungen oder Beteiligungen an solchen,

- c) der Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- d) der Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- e) dem Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- f) der Einstellung von leitenden Mitarbeitern,
- g) der Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen sowie
- h) der Eingehung von Rechtsgeschäften und Vornahme von Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen.

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer 75%-igen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 - Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes eingeladen. Dieser Form bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe beteiligen.
2. Beschlüsse bedürfen - vorbehaltlich einer größeren durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Mehrheit - der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Je Euro 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 9 - Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist nach Schluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und einen etwa erforderlichen Lagebericht zu erstatten.

§ 10 -Bekanntmachungen und allgemeine Bestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den elektronischen Bundesanzeiger.
2. In den Fällen, die in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, sollen unter Berücksichtigung der Grundgedanken dieses Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen gelten.
3. Sollten Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt bei Regelungslücken. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie bei der Aufstellung der Satzung den Punkt bedacht hätten.
4. Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrage von EUR 2.500,00.